



Vertragsbedingungen

vereinbart zwischen dem

Auftraggeber
(nachfolgend „AG“)

Stadt Münster
Amt für Mobilität und Tiefbau
Albersloher Weg 33
48155 Münster

vertreten durch

den Bürgermeister

und dem

Auftragnehmer
(nachfolgend „AN“)

Bezuschlagter Bieter im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Planungsleistungen für den Neubau einer Mischwasserbehandlungsanlage und eines Schmutzwasserpumpwerks für das Einzugsgebiet Innenstadt

über

Planungsleistungen für den Neubau einer Mischwasserbehandlungsanlage und eines Schmutzwasserpumpwerks für das Einzugsgebiet Innenstadt

§ 1 – Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen für das dort beschriebene Projekt.
- (2) Nachfolgende Bestandteile des Vertrages gelten in folgender Reihen- und Rangfolge:
 1. die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen,
 2. die Leistungsbeschreibung,
 3. der Zahlungsplan, sofern vorhanden,
 4. die Bestimmungen des Förderbescheides, sofern vorhanden,
 5. das Angebot des AN samt Preisblatt,
 6. die übrigen Unterlagen aus dem Vergabeverfahren, insbesondere
 - die Liste der Bewerber- und Bieterfragen sowie die Antworten zum Stand des letzten Abgabeschlusses für die Angebote,
 - die Niederschrift der Verhandlungsgespräche,
 - der Nachweis der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden.
 7. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) sowie das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) nebst den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW),
 8. die Regelungen der HOAI.
- (3) Die Vertragsbedingungen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung und in der vorstehenden Reihen- und Rangfolge. Sie sind gleichwohl als sinnvolles Ganzes auszulegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften ergänzend.

§ 2 – Vertreter

- (1) Der AG benennt nach Vertragsabschluss einen bevollmächtigten Vertreter für die Maßnahme.
- (2) Der AN hat den Auftrag mit seinem Büro bzw. den von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens benannten Personen und Unterauftragnehmer auszuführen. Erfolgt die

Ausführung durch andere Personen oder Unterauftragnehmer, müssen diese mindestens die gleiche Qualifikation aufweisen, wie die ursprünglich benannten Personen und Unterauftragnehmer. Insbesondere ist der Austausch eines Mitglieds des Projektteams nach Zuschlagserteilung nur zulässig, wenn sich durch diesen Personalwechsel die im Zuschlagskriterium „Qualifikation des Projektteams“ erreichte Punktzahl erhöht oder diese gleichbleibt. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich über notwendige Änderungen zu informieren.

§ 3 – Planungsziele, Stufenbeauftragung

- (1) Die Parteien vereinbaren untereinander Planungs- und Überwachungsziele i.S.v. § 650p Abs. 1 BGB. Sie sind Gegenstand der Leistungsbeschreibung.
- (2) Die Vereinbarung ist vollständig und abschließend i.S.v. § 650p Abs. 2 BGB. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB für beide Parteien erloschen sind.
- (3) Die dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungen werden im vollen Umfang beauftragt. Sie sind jedoch in Stufen aufgeteilt:
 1. Stufe: LP 1 bis 4,
 2. Stufe: LP 5 bis 9,Der AG überträgt dem AN zunächst nur die Leistungen der ersten Vertragsstufe.
- (4) Der AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weitere(n) Leistungsstufe(n) zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der AG behält sich vor, die Übertragung weiterer Stufen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme oder auf einzelne Leistungsphasen zu beschränken. Er setzt den AN hierüber unverzüglich in Textform in Kenntnis und gewährt ihm eine angemessene Frist zur Leistungserbringung, die jedoch zwei Wochen nicht unterschreiten sollte.
- (5) Der AG ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Beauftragung der Stufe 2 ist an die zufriedenstellende Ausführung der Stufe 1, die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, verwaltungsinterne Entscheidungen und die Zustimmung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Münster geknüpft. Im Falle der Weiterbeauftragung ist der AN verpflichtet, die Leistungen der weiteren Stufe(n) zu erbringen.

- (6) In dem Fall, dass eine Weiterbeauftragung nicht erfolgt, wird bezüglich der Abnahme auf § 8 Abs. 4 dieses Vertrages verwiesen. Im Falle einer Übertragung der weiteren Leistungen der Stufen gem. Abs. 3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages.
- (7) Für Änderungen der Planungsziele gelten §§ 650q Abs. 1, 650b BGB. Die Anpassung der Vergütung infolge der geänderten Planungsziele richtet sich allerdings nach § 6 Abs. 5 dieses Vertrages. Auch für die geänderten Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.
- (8) Im Falle einer Übertragung zusätzlicher Leistungen gelten die Bedingungen dieses Vertrages.

§ 4 – Leistungen des AN

- (1) Der AN ist verpflichtet, für das Projekt sämtliche Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.
- (2) Der genaue Leistungsumfang – ebenso wie die Planungs- und Überwachungsziele – ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung und der Vergabeunterlagen.
- (3) Der AN hat die Leistungen des vorliegenden Vertrages unter der Wahrung der Termine und Fristen gem. der Leistungsbeschreibung zu erbringen. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht. Hat der AN Terminüberschreitungen zu vertreten, ist der AG berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung zu setzen. Mit Ablauf der Frist kommt der AN in Verzug.

§ 5 – Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

- (1) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Der AG ermächtigt den AN, den an der Maßnahmenumsetzung Beteiligten entsprechende Weisungen zu erteilen. Der AN übt für den AG das Hausrecht aus. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.
- (2) Der AN darf als Sachverwalter des AGs keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten und auch von Fabrikations-, Handels- oder sonstigen Unternehmungen weder offen noch auf Umwegen Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich oder seine Angestellten fordern oder annehmen. Preis- oder Liefervergünstigung fallen in voller Höhe dem AG zu.
- (3) Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des AG, er wird seine Zustimmung jedoch nicht willkürlich verweigern.
- (4) Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, VgV UVgO, Landesvergabegesetze etc.) einzuhalten.

§ 6 – Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütung für die beauftragten Leistungen erfolgt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, wie sie insbesondere der Leistungsbeschreibung und, sofern vorhanden, dem Preisblatt zu entnehmen sind.
- (2) Sämtliche zur Prüfung der Abrechnung von Leistungen erforderlichen Unterlagen werden dem AG vom AN vorgelegt, ohne dass eine Beiziehung weiterer Unterlagen durch den AG erforderlich ist.
- (3) Bei der Abrechnung von Grundleistungen sind die Grundlagen und Quellen der anrechenbaren Kosten anzugeben.
- (4) Bei Leistungen, welche nach Aufwand abgerechnet werden, hat der AN erbrachte Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem AG regelmäßig (in

der Regel wöchentlich) zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Soweit der Zeitbedarf vom AG als überzogen und unwirtschaftlich beanstandet wird, hat der AN die Angemessenheit des von ihm geforderten Zeithonorars zu belegen und nachzuweisen. Aus der Leistungsbeschreibung ist zu entnehmen, inwieweit ggf. noch nicht erfasste besondere Leistungen honoriert werden. Die Abrechnung erfolgt bei Bedarf abgegrenzt nach Objekten, nach Finanz- und Förderpositionen oder nach sonstigen Anforderungen des AG.

Die Abrechnung muss den Anforderungen etwaiger Förderbestimmungen genügen.

- (5) Im Falle einer Änderung der Leistungsziele steht dem AN ein Anspruch auf eine geänderte Vergütung zu, über deren Inhalt die Parteien Einvernehmen anstreben. Insoweit verpflichtet sich der AG, geänderte Leistungen möglichst genau zu beschreiben.

Der AN hat in diesem Fall dem AG sein Angebot i.S.d. §§ 650q, 650b Abs. 1 S. 2 BGB binnen 14 Kalendertagen schriftlich vorzulegen.

Im Falle der Anordnung geänderter Leistungen ohne Einigung über die Vergütung gem. §§ 650q, 650b Abs. 2 BGB erfolgt eine Erstattung in Höhe von 80 v. H. des entstandenen Aufwandes zu den mit dem Hauptangebot vereinbarten Vergütungsregelungen, bis eine abschließende Einigung in Textform erzielt wird.

- (6) Verzögert sich der in der finalen Leistungsbeschreibung genannte Fertigstellungstermin um bis zu 6 Monate, resultiert hieraus kein Mehrvergütungsanspruch des AN. Verzögert sich der Fertigstellungstermin um mehr als sechs Monate aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, so erhält der AN für jeden Monat der Überschreitung eine Aufwandspauschale von X € netto bis zu einer Gesamtsumme von X € netto.

[Gegenstand der Verhandlungsgespräche]

- (7) Die Parteien vereinbaren für die Vergütung folgende Preisgleitklausel für den Fall, dass die zweite Vertragsstufe (vgl. § 3) beauftragt wird:

Im Falle der Beauftragung der zweiten Vertragsstufe (vgl. § 3) werden die vereinbarten Lohnkosten anhand der durchschnittlichen Kostensteigerungen zwischen der HOAI 2021 und der zum Zeitpunkt der Weiterbeauftragung geltenden Bestimmungen der HOAI angepasst. Sollte zum Zeitpunkt der Weiterbeauftragung weiterhin die HOAI 2021 gelten, werden die vereinbarten Lohnkosten anhand des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, Deutschland, Wirtschaftszweig „WZ08-711 Architektur- und Ingenieurbüros“, angepasst (ausgehend vom Stand bei Vertragsschluss der ersten Vertragsstufe: 2026/IV). Maßgebliche Basis ist in diesem Fall der zum Zeitpunkt der Weiterbeauftragung aktuellste (nach Jahr und Quartal) zur Verfügung stehende Wert.

§ 7 - Zahlungen

- (1) Die Parteien vereinbaren einen Zahlungsplan, der sich an den Leistungsphasen der zu dem Zeitpunkt gültigen HOAI orientiert.
- (2) Andernfalls erhält der AN Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- (3) Die Honorarschlusszahlung wird fällig gem. § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650g Abs. 4 BGB.

§ 8 – Abnahmen

- (1) Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Die Abnahme erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Leistungsstufe. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter – gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer (vgl. § 3) – Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Die Leistungen des AN gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der AG trotz schriftlicher Aufforderung durch den AN unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen keine Abnahme erklärt.
- (3) Für eine Teilabnahme der Leistungen des AN gilt § 650s BGB.
- (4) In dem Fall, dass der AN nicht für die 2. Leistungsstufe (LP 5-9) weiterbeauftragt wird, verpflichtet sich der AG das vertragsgemäß hergestellte Werk nach Abschluss der Leistungsphase 4 abzunehmen.

§ 9 – Mängel der Leistung/Verjährung

- (1) Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen.
- (2) Die Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gem. § 8 dieses Vertrages. Für teilabgenommene Leistungen beginnt die Verjährung mit der erfolgten Teilabnahme.

§ 10 – Sonderfachleute

- (1) Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten. Die Vertragsverhandlungen werden durch den AG bzw. dessen Beauftragten durchgeführt. Der AN wird den AG hierbei auf Verlangen in angemessener Weise unterstützen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt, Auskünfte bei den Sonderfachleuten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen.
- (3) Der AN hat die Planungs- und Geschehensabläufe der Sonderfachleute in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und federführend zu überwachen. Die Planungsergebnisse der Sonderfachleute hat der AN fortlaufend in seine Planung zu integrieren.

§ 11 – Haftpflichtversicherung

- (1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche des AG gegen den AN aus diesem Vertrag hat der AN eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt.
Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:
 - a) für Personenschäden 3.000.000,00 €
 - b) für sonstige Schäden (insb. Sach- und Vermögensschäden) 5.000.000,00 €Die Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres darf begrenzt sein (mind. 3-fach maximiert je Kalenderjahr).
- (2) Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.
- (3) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine

angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

- (4) Vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Deckungssummen hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

§ 12 – Herausgabe/Dokumentation

- (1) Die vom AN gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem AG in den zwischen den Parteien näher bestimmten Zeitabständen und Formaten vollumfänglich auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG.

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist grundsätzlich und für alle übermittelten, erhobenen, berechneten oder auf sonstige Weise beschafften Daten ausgeschlossen.

- (2) Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.

- (3) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist nach deren Abschluss mit dem AG zu erörtern. Damit verbindet sich keine förmliche (Teil-)Abnahme der bis dahin vom AN erbrachten Leistungen.

Über das erörterte Ergebnis des Abschlusses einer jeden Leistungsphase hat der AN ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 13 – Urheberrecht/Nutzungsrechte

- (1) An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

- (2) Die Nutzungsrechte beinhalten das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

- (3) Die Nutzungsrechte umfassen ferner das Recht der ganzen oder teilweisen Veröffentlichung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, wie insbesondere die öffentlichen Zugänglichmachung und den Versand.
Der AG ist zur Veröffentlichung der Pläne nur unter Namensnennung des AN berechtigt.
- (4) Der AN bedarf zur Veröffentlichung der Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften an Dritte der Zustimmung des AG. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- (5) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (6) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Urheber- und Nutzungsrechte frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 14 – Schlussbestimmungen

- (1) Nach Vertragsabschluss hat der AN eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen und die Erklärung abzugeben, dass er seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge erfüllt hat.

- (2) Der AN und seine Mitarbeiter, die an der Erfüllung dieses Vertrages mitwirken, sind dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2.3.1974 (Bundesgesetzblatt IS. 547) bzw. in der derzeit geltenden Fassung unterworfen.

Der AN verpflichtet sich hiermit, die Obliegenheiten aus diesem Vertrag gewissenhaft zu erfüllen und entsprechend auch seine Mitarbeiter zu verpflichten und entsprechend zu überwachen.

Dadurch gelangen alle Beteiligten in die strafrechtliche Stellung eines Beamten mit entsprechender Strafverschärfung, insbesondere bei den folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches:

§ 133 Verwahrungsbruch

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

§ 331 Vorteilsnahme

§ 332 Bestechlichkeit

§ 333 Vorteilsgewährung

§ 334 Bestechung

§ 335 Besonders schwere Fälle von Bestechlichkeit

§ 336 Unterlassung einer Diensthandlung

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

§ 358 Nebenfolgen

- (3) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des AG. Gerichtsstand ist das für den AG zuständige Gericht.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.